
Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

Eva Heinz-Zentgraf



▶ Allgemeines

Die COVID-19-Pandemie stellt eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. In allen zentralen Politikbereichen hat die Politik in Deutschland dafür zielgerichtete Antworten gefunden. Dies gilt auch für die Steuerpolitik.

Hiermit wird die Gefahr eines geringeren Wachstums adressiert. Eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung sind dabei die zentralen Zielsetzungen. Die Steuerpolitik orientiert sich konsequent an diesen Zielen.

Besonders betroffene Akteure werden deshalb unterstützt.



▶ Allgemeines

Mittlerweile gibt es die 3. Version dieses Gesetzes!

Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz sollen

- Familien,
- Gaststätten sowie
- verlustmachende Gewerbe

steuerlich entlastet werden.





▶ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf 2 Jahre

von 1.908 EUR auf 4.008 EUR

für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.



▶ Einmaliger Kinderbonus

Familien sollen 2021 erneut, wie schon 2020, einen

einmaligen Kinderbonus von 150 Euro

für jedes kindergeldberechtigte Kind bekommen.

Einige Sachverständige empfehlen eine Verdoppelung des Kinderbonus auf 300 Euro pro Kind.



▶ Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. EUR (10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

Neuerung durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz

Für Unternehmen und Selbstständige soll der mögliche steuerliche Verlustrücktrag auf zehn Millionen Euro angehoben werden, bei Zusammenveranlagung auf zwanzig Millionen Euro. Dies soll für die Jahre 2020 und 2021 gelten und auch beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.



▶ Degressive Abschreibung

Einführung einer degressiven Abschreibung i. H. v. 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Für alle Insider - juhuuu ich hatte Recht, da ist sie wieder!

Hierzu habe ich einen ausführlichen Blogartikel geschrieben ... 😊



▶ Besteuerung von Elektrofahrzeugen

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht.



Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

▶ § 6b EStG

Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.



Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

▶ § 7g EStG

Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.



Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

▶ § 35 EStG

Der Ermäßigungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerveranlagung durch § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.



Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

▶ § 35 EStG

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 EUR erhöht.



▶ Gastronomiewertsätze

Ab 01.01.2021 bis 30.06.2021 unterliegen Gastronomiewertsätze (Verzehr vor Ort) als sonstige Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7% gemäß § 12 Abs 2 Nr. 15 UStG. Nach 30.06.2021 unterliegen Gastronomiewertsätze (Verzehr vor Ort) als sonstige Leistungen wieder dem Regelsteuersatz von 19% gemäß § 12 Abs. 1 UStG.

Diese umsatzsteuerlichen Änderungen sollen dabei helfen, die besonders von der Pandemie Betroffenen steuerlich zu entlasten und die Liquidität von Unternehmen zu verbessern.



Gastronomieumsätze

Für Gaststätten soll der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auf **Speisen** über den 30. Juni 2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert werden.



▶ 3. Corona-Steuerhilfegesetz (Bundestag)

Hinweis:

Weitere Details zur Anhörung sind auf der Homepage des Bundestages veröffentlicht. Das Gesetz soll am 26.2.2021 vom Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen werden.

Danach steht noch die Verabschiedung durch den Bundesrat aus.

Bisher gab es noch kein endgültiges „Go“ zum 3. Corona-Steuerhilfegesetz!
Es bleibt also weiterhin spannend ... !